



Kafka: «Einen solchen Prozess haben, heisst ihn verloren haben.»

## Das Testament von Franz Kafka Gültigkeit der Auflage: «Verbrenne meine Werke»?

**D**ieses Jahr begehen wir den 100. Todestag des Autors Franz Kafka. Nur wenigen dürfte bekannt sein, dass Franz Kafka mit seinem Tod einen Erbstreit ausgelöst hat, der die Gerichte bis vor wenigen Jahren beschäftigt hat. Denn er ordnete an, dass fast alle Werke zu verbrennen seien. Wäre eine solche letztwillige Auflage gültig?

Vor seinem Tod schrieb Franz Kafka seinem besten Freund Max Brod, denn vielleicht, so Kafka, «stehe ich dieses Mal doch nicht mehr auf». Er ordnete an, dass sein Freund nur seine Werke «Das Urteil» und «Die Verwandlung» behalten und publizieren solle. «Dagegen ist alles, was sonst von mir vorliegt [...] ausnahmslos zu verbrennen und dies möglichst bald zu tun bitte ich Dich».

Nun – Max Brod hat sich als Willensvollstrecker nicht darangehalten. Er hat vielmehr die Werke und Fragmente gesichert, gesichtet und auch publizieren lassen. Er hat also ausdrücklich gegen die Weisung und Instruktion seines Freundes verstossen. Zu Recht?

Zunächst müssen wir prüfen, ob in einem handschriftlichen Brief eine testamentarische Anordnung liegt. Diese Frage dürfen wir bejahen; denn jede formgültige Erklärung

(hier einen handschriftlich verfassten Brief), die sich auf das Ableben bezieht, kann eine letztwillige Verfügung sein. Diese ist grundsätzlich zu beachten. Eine Auflage hat überdies selbständigen Charakter und jede Person kann auf die Einhaltung einer Auflage pochen, die ein Interesse an dieser Auflage hat.

Wie ist nun aber mit der Instruktion von Franz Kafka umzugehen, der alle seine Werke verbrannt haben wollte? Hat sich der Willensvollstrecker tatsächlich darüber hinwegsetzen dürfen oder hätte er – der Auflage gehorchend – nicht vielmehr alles verbrennen müssen? Nach schweizerischem Recht wäre es so, dass der Willensvollstrecker eine ihm gemachte Auflage vollziehen muss. Der Erblasser kann den Willensvollstrecker nämlich auch dafür einsetzen, von ihm hinterlassene Unterlagen auf eine bestimmte Art zu verwahren und insbesondere auch Privatakten zu vernichten. Weshalb hat sich hier der Willensvollstrecker dem ihm auferlegten Willen des Erblassers entzogen?

Max Brod hat als Willensvollstrecker dies damit begründet, dass er dem Brief von Kafka mit der Auflage, alles zu verbrennen, widersprochen habe. Er habe Kafka geschrieben, dass er für diese Tat der Ver-

nichtung einen anderen Willensvollstrecker wählen müsse. Er würde das nicht tun. Trotz dieses Widerspruchs seines Freundes hat Kafka aber keinen anderen Willensvollstrecker gewählt. Auch habe er später der Veröffentlichung anderer Texte ausdrücklich zugestimmt und er sei darob «relativ zufrieden» gewesen. Der Willensvollstrecker hat deshalb ausserhalb der eigentlichen Urkunde liegende Umstände bewertet und in seine Überlegungen einbezogen, weshalb er sich entschieden hat, den künstlerischen Nachlass von Kafka zu unserem heutigen Vorteil als Leserinnen und Leser zu veröffentlichen.

Nach dem Tod von Max Brod geht übrigens die Geschichte weiter: Denn Max Brod schenkte zu Lebzeiten und vermachte auf seinen Tod hin seiner Sekretärin Ilse Ester Hoffe, die in seinem Besitz befindlichen Kafka-Handschriften unter der Auflage, diese den Bibliotheken in Jerusalem und Tel Aviv zur Aufbewahrung zu übergeben, soweit sie darüber zu Lebzeiten nicht schon verfügt hat. Als Ilse Ester Hoffe im 2007 verstarb, verlangten die Bibliotheken den künstlerischen Nachlass von Kafka von den Erben von Ilse Ester Hoffe heraus. Erst im 2016, ganze zehn Jahre später, entschied das

Oberste Gericht in Israel zugunsten der Bibliotheken und gegen die Erben von Ilse Ester Hoffe.

Es scheint, als hätte Franz Kafka in seinem Klassiker «Der Prozess» diesen Erbrechtsstreit bereits vor Augen gehabt, als er die Romanfigur «Josef K.» erschuf, der, «ohne dass er etwas Böses getan hätte», in die Mühlen der Justiz geraten war und dafür letztlich mit seinem Leben bezahlen musste. Dort klingt an, was nicht selten gilt: «Einen solchen Prozess haben, heisst ihn schon verloren haben».



### Der Experte

Dr. jur. Rudolf Kunz ist Rechtsanwalt und arbeitet bei Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG.

KUNZ SCHMID ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Dr. iur. Reto Cramerer arbeitet als Rechtsanwalt und Notar bei Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG und ist vorwiegend im öffentlichen Baurecht, Erb- und Sachenrecht tätig. Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG zur Verfügung gestellt.